



Hinweise für Besucher und Besucherinnen

Die öffentlichen Verhandlungen der Berliner Gerichte für Arbeitssachen werden von zahlreichen Bürgerinnen und Bürgern besucht. Für ein angenehmes Miteinander bitten wir Sie deshalb, in unserem Gebäude einige Regeln zu beachten. Vielen Dank!

Für den Zugang zum Restaurant in der 1. Etage werden insbesondere alle Besuchergruppen gebeten, das vordere Treppenhaus 2 zu benutzen.

Besucherinnen und Besucher haben sich der Würde eines Gerichtsgebäudes entsprechend angemessen zu verhalten. Andere Personen dürfen weder gefährdet, behindert, geschädigt, bedroht oder belästigt werden. Sämtliche Räume, Sanitärbereiche, Flächen und Gegenstände des Dienstgebäudes sind sauber zu halten.

- Im gesamten Gerichtsgebäude gilt ausnahmslos Rauchverbot!
- Das Mitbringen von Tieren aller Art ist nicht gestattet. Ausgenommen hiervon sind Blindenführhunde und Diensthunde mit entsprechendem Nachweis. Die Benutzung von Fahrrädern, Rollschuhen, Inline-Skatern, Skateboards o.a. im Gebäude ist unzulässig.
- Verhalten Sie sich insbesondere in den Sitzungssälen bitte ruhig und rücksichtsvoll. Verzichten Sie dort bitte auf die Einnahme von Speisen und Getränken. Handys sind während der Sitzung auszuschalten! Achten Sie auf Ihre Garderobe und sonstige private Gegenstände. Eine Haftung für verlorene oder beschädigte Gegenstände kann nicht übernommen werden.
- Fotografieren, Interviews, Film- und Tonaufnahmen sowie der Aushang von Plakaten und Infomaterial im Dienstgebäude sind grundsätzlich untersagt. Genehmigungen sind vorab bei der Pressestelle des Gerichts zu beantragen (bitte melden in Zimmer 307).
- Die Eingangsbereiche des Dienstgebäudes sind videoüberwacht.
- Rettungswege sind frei zu halten. Der längerfristige Aufenthalt in den Treppenhäusern ist nicht gestattet. Die gekennzeichneten Fluchtwege sind im Gefahrenfall zu benutzen. Bei Gefahr/Alarm müssen die Anordnungen der Sicherheitskräfte befolgt werden.
- Es ist untersagt, Waffen oder waffenähnliche Gegenstände in das Gerichtsgebäude zu bringen. Im Verdachtsfall ist der Wachmeisterdienst befugt, auf Anordnung Durchsuchungen von Personen und/oder Taschen, Rucksäcken, Jacken o.ä. durchzuführen.

Die Präsidentin des Landesarbeitsgerichts ist Inhaberin des Hausrechts. Sie wird durch den Vizepräsidenten vertreten. In ihrem Auftrag sind ferner zur Ausübung des Hausrechts die Präsidentin und der Vizepräsident des Arbeitsgerichts sowie die Mitglieder der Geschäftsleitung berechtigt. Der/dem Vorsitzenden obliegen die sitzungspolizeilichen Befugnisse für die jeweilige Gerichtsverhandlung.

Verstöße gegen die Hausordnung und die Anordnungen der Hausrechtsbefugten führen grundsätzlich zum Hausverweis und in schwerwiegenden Fällen zu einem Hausverbot, ggf. auch im Falle einer förmlichen Ladung zum Gerichtstermin. Wer trotz Hausverweises das Dienstgebäude nicht verlässt, muss mit einer Anzeige wegen Hausfriedensbruchs rechnen.